

Verwaltungsvereinbarung
zwischen dem Bund und dem **Land X**

über die

Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von
Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“)

Land X

vertreten durch

- nachstehend „**Land X**“ genannt -

und

die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch

die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien und
das Bundesministerium der Finanzen

- nachstehend „Bund“ genannt -

schließen folgende Verwaltungsvereinbarung für die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen gemäß § 53 Bundeshaushaltsordnung (BHO) für Veranstalter von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“). Das Programm wird durch die Länder ausgeführt. Die Erfüllung der Pflichten aus dieser Vereinbarung steht unter dem Vorbehalt der Bereitstellung von Haushaltsmitteln zur Finanzierung der Vollzugskosten im Haushaltsplan des jeweils betroffenen Vertragspartners.

Präambel

- (1) Die gesundheitspolitisch notwendigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie haben zu schweren Einschränkungen des kulturellen Lebens in Deutschland geführt. Kulturveranstaltungen konnten über Monate hinweg gar nicht oder nur stark eingeschränkt durchgeführt werden. Auch wenn nach graduellen Lockerungen Kulturveranstaltungen wieder stattfinden können, wird dies zunächst nur mit Hygieneauflagen und verminderten Teilnehmerzahlen möglich sein. Diese Auflagen reduzieren die Höhe der Ticketeinnahmen und beeinträchtigen die Wirtschaftlichkeit von Veranstaltungen. Darüber hinaus wird – bis zum vollständigen Ende der Corona-Pandemie – die Unsicherheit über das Risiko einer Corona-bedingten Absage Veranstaltern die Planung von Kulturveranstaltungen erschweren. Ziel des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen ist es daher, durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter auszugleichen und Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen, zu entschädigen. Der Bund macht hierbei von seiner Finanzierungskompetenz zur überregionalen Wirtschaftsförderung und für Maßnahmen unter dem Gesichtspunkt der gesamtstaatlichen Repräsentation Gebrauch, da es um die Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der durch die Corona-Pandemie im ganzen Bundesgebiet besonders betroffenen Kulturbranche insgesamt geht.
- (2) Der Bund stellt hierfür Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt bis zu 2,5 Milliarden Euro, verteilt auf die Bundeshaushalte in den Jahren 2021, 2022 und 2023 zur Verfügung. Die Verteilung der Mittel erfolgt nach Bedarf; die Bewilligung erfolgt durch die Länder und die Auszahlung nach Artikel 2 über die Freie und Hansestadt Hamburg.

Artikel 1

Verwendung der Mittel

- (1) Die Mittel des Bundes sind als Hilfen für Veranstalter zu verwenden, welche Kulturveranstaltungen in Deutschland planen und durchführen, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) genügen. Die Mittel sind als Billigkeitsleistungen im Sinne des § 53 BHO als Schadensausgleich zur Finanzierung von veranstaltungsbezogenen Kosten der Antragsteller vorgesehen, wenn Veranstaltungen mit Corona-bedingt verminderten Teilnehmerzahlen stattfinden mussten oder Corona-bedingt abgesagt wurden.
- (2) Das **Land X** beachtet beim Vollzug des Hilfsprogramms „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ die Vorgaben des Bundes. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfe, die Höhe der Hilfe und weitere Einzelheiten der Hilfe ergeben sich aus der Anlage „Vollzugshinweise“. Bund und Länder stimmen zudem einen Antwortkatalog zu möglichen wesentlichen Fragen der Antragsteller (FAQ) ab.
- (3) Finanzhilfen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, die Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gewähren, werden auf die Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ angerechnet, soweit der Zeitraum und der Leistungszweck dieser Hilfen sich mit dem Zeitraum und dem Leistungszweck der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ überschneiden.
- (4) Die Implementierung des Sonderfonds wird durch eine spezifisch auf den „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ zugeschnittene IT-Infrastruktur ermöglicht, welche integraler Bestandteil des Zwecks des Sonderfonds ist. Die Kosten der IT-Infrastruktur werden als Zweckausgaben vom Bund getragen.

Artikel 2

Vollzug

- (1) Zuständig für die Bewilligung der Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ als Billigkeitsleistung nach § 53 BHO ist das Land X. Das Land kann mit der Abwicklung Dritte beauftragen.
- (2) Die Bewilligungsstellen im Sinne des Absatzes 1 entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ vorliegen sowie über die Höhe der Hilfen. Sie überprüfen die Angaben des Antragstellers und lassen sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen, die in den Vollzugshinweisen und den FAQ im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 konkretisiert werden. Sofern der Antrag auf Gewährung einer Hilfe aus dem „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ bewilligt wird, wird ein Bewilligungsbescheid durch die IT-Plattform und im Namen der jeweiligen Bewilligungsstelle erlassen.
- (3) Die Zahlungen an die Begünstigten leistet der Landesbetrieb Kasse.Hamburg der Freien und Hansestadt Hamburg. Die Bewilligungsstellen sind als Dienststellen im Sinne des § 70 Absatz 2 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbLHO) vom 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503), zuletzt geändert am 27. April 2021 (HmbGVBl. S. 283, 284) ermächtigt, entsprechende Anordnungen an die Kasse.Hamburg zu treffen. Für den Inhalt der Anordnung einschließlich der sachlichen und der rechnerischen Richtigkeit sind die Bewilligungsstellen verantwortlich. Wer befugt ist, Feststellungen zur sachlichen und rechnerischen Richtigkeit sowie Anordnungen zu treffen, richtet sich nach dem Recht des bewilligenden Landes.
- (4) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt für alle Länder eine für die Hilfen des Sonderfonds erforderliche und darauf zugeschnittene IT-Plattform bereit, welche die Veranstalter für die Stellung von Anträgen und die Bewilligungsstellen der Länder für die Bearbeitung, Bescheidung sowie Nachbearbeitung von Anträgen nutzen, längstens bis zum 31. Dezember 2023. Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sicher, dass das IT-Verfahren den Anforderungen an die

Kassensicherheit im Sinne der §§ 70 ff. HmbLHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften entspricht. Das Land X teilt der Kasse Hamburg die Namen der nach Absatz 3 Satz 4 befugten Personen mit und trägt die Verantwortung für die sachgerechte Nutzung des IT-Verfahrens durch die Bewilligungsstellen. Die mit dem IT-Verfahren verbundenen Kosten werden der Freien und Hansestadt Hamburg vom Bund erstattet (vgl. Artikel 1 Absatz 4 Satz 2).

- (5) Bei der Ausgestaltung des Antragsverfahrens und der Antragsprüfung ist das Land X für die Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben verantwortlich. Die Bewilligungsstelle stimmt sich dabei soweit erforderlich mit weiteren Behörden ab. Die Auftragsdatenverarbeitung erfolgt auf der IT-Plattform. Die Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung wird zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einem Dienstleister geschlossen. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben auf der IT-Plattform wird durch die Freie und Hansestadt Hamburg sichergestellt.
- (6) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt für alle Länder eine Hotline für die Beantwortung von Fragen von Antragstellern zur Verfügung. Die dafür anfallenden Kosten werden anteilig nach dem Königsteiner Schlüssel von den Ländern getragen.

Artikel 3

Zuteilung der Mittel des Bundes

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg wird gemäß Nummer 5.1 zweiter Teilsatz der Richtlinie zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren (Abrufrichtlinie) ermächtigt, im Auftrag und Namen aller Länder, die von den Ländern bewilligten Mittel nach Präambel Absatz 2 für fällige Zahlungen von Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ im Haushaltsjahr 2021, 2022 und 2023 selbstständig aus dem Bundeshaushalt abzurufen. Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die Mittel der Freien und

Hansestadt Hamburg zur Verfügung stehen. Die Abrufrichtlinie und die BNBest-Abruf sind analog Nummer 4 der Abrufrichtlinie anzuwenden. Zahlungen sind dann fällig, wenn die Höhe der Bewilligungen gegenüber dem Leistungsempfänger feststeht. Die Höhe der geplanten Abrufe sind dem Bundesministerium der Finanzen per E-Mail an liquiditaet@bmf.bund.de mindestens drei Tage vor Abruf mitzuteilen. Der letztmögliche Abruf der Mittel für die Länder muss bis zum 30. Juni 2023 erfolgen. Das Land X wendet bei der Mittelvergabe das geltende Haushaltsrecht des Bundes an.

- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg leitet die aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Mittel unverzüglich nach Eingang an den Leistungsempfänger weiter.

Artikel 4

Unterrichtung und Prüfung

- (1) Der Bund ist über etwaige Umsetzungsmaßnahmen grundsätzlicher Art des Landes zu den oben genannten Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ zeitnah zu unterrichten (z.B. ergänzende Ausführungsbestimmungen). Grundlegende Fragen, die für die Durchführung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ relevant sind, insbesondere zur Auslegung dieser Verwaltungsvereinbarung und der Vollzugshinweise, werden durch alle Länder koordiniert und gemeinsam an den Bund herangetragen und sollen verbindlich für alle Länder beantwortet werden. Dabei soll soweit möglich ein zwischen den Ländern abgestimmter Vorschlag zur Lösung der Frage unterbreitet werden. Sie werden im Lenkungsausschuss des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ beraten. Kann keine gemeinsame Lösung hergestellt werden, entscheidet der Bund.
- (2) Nach Abschluss dieser Vereinbarung sind dem Bund in einem vom Bund vorgegebenen Turnus detaillierte Angaben über die Anzahl der gestellten und bewilligten Anträge, die Höhe der bewilligten und ausgezahlten Mittel sowie Abrechnungen über den Mittelabfluss vorzulegen. Der Bund kann ergänzende

Angaben verlangen. Entsprechende technische Voraussetzungen zur Ausübung des Berichtswesens werden auf der IT-Plattform geschaffen. Nach Beendigung der Maßnahmen übersendet **das Land X** dem Bund bis spätestens 31. Dezember 2023 einen Schlussbericht über die Durchführung der Maßnahmen sowie die Höhe der abgerufenen und verausgabten Bundesmittel. Aufgrund seiner Berichtspflichten kann der Bund weitere Angaben fordern, insbesondere soweit beihilferechtliche oder europarechtliche Vorgaben oder parlamentarische Anfragen dies erfordern.

- (3) Das **Land X** verpflichtet sich, verdachtsabhängig Prüfungen durchzuführen und dem Bund die Prüfungsmittelungen zuzusenden.
- (4) Der Bund und der Bundesrechnungshof oder deren Beauftragte können bei den Dienststellen des Landes, die mit der Bewirtschaftung der nach Präambel Absatz 2 zugewiesenen Mitteln befasst sind, prüfen. Dieses Prüfungsrecht besteht auch gegenüber dem Leistungsempfänger und ist im Bewilligungsbescheid aufzunehmen.
- (5) Das **Land X** trägt dafür Sorge, dass alle aus der Gewährung der Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ resultierenden Berichtspflichten (einschließlich beihilferechtliche Berichtspflichten) erfüllt werden. Entsprechende technische Voraussetzungen, einschließlich der Archivierung der Belege und Unterlagen getrennt nach Ländern, werden auf der IT-Plattform geschaffen.

Artikel 5

Rückzahlung von Mitteln

Nichtverbrauchte Mittel des Bundes sind von der Freien und Hansestadt Hamburg an den Bund zurückzuüberweisen. Beträge, die aufgrund verwaltungsverfahrenrechtlicher Regelungen zurückzufordern sind und zurückgezahlt wurden, sind einschließlich erhobener Zinsen an den Bund zu erstatten.

Artikel 6

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Hilfen des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen. Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Sonderfonds nicht umsatzsteuerbar. Die Bewilligungsbehörde informiert – unterstützt durch die IT-Plattform – elektronisch die Finanzbehörden von Amts wegen über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung sowie etwaiger anderer steuerrechtlicher Regelungen zu beachten.

Artikel 7

Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt rückwirkend zum 11. Juni 2021 in Kraft.

Landeshauptstadt X, den

Für das Land X

Ministerium X

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Berlin, den

Für die Bundesrepublik Deutschland

Bundesministerium der Finanzen

Anlage zu der Verwaltungsvereinbarung
des Bundes mit dem Land X

Ministerium des Landes/Freistaates xxx

**Vollzugshinweise für die Gewährung von Hilfen für Veranstalter von
Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“)**

Nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“) und dieser Vollzugshinweise gewähren die zuständigen Bewilligungsstellen Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen.

**I. Beschreibung der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für
Kulturveranstaltungen**

1. Zweck der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

(1) Die Bundesregierung hat die Schaffung eines Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen beschlossen. Dieser Sonderfonds soll durch die Corona-Pandemie verursachte Härten für Kulturveranstalter ausgleichen und Veranstalter für Schäden, die aus Corona-bedingten Absagen und Minderauslastungen entstehen, entschädigen. Konkret soll er (i) die Wirtschaftlichkeit von Kulturveranstaltungen, welche mit Corona-bedingt verminderten Teilnehmerzahlen stattfinden müssen, erhöhen und (ii) Veranstalter von Kulturveranstaltungen gegen das Risiko eines Corona-bedingten Ausfalls absichern. Diese Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen sind in Form einer Billigkeitsleistung als freiwillige Zahlung – zum Ausgleich von durch die Corona-Pandemie verursachten Schäden – an Veranstalter zu gewähren, wenn

Veranstaltungen Corona-bedingt Einschränkungen unterliegen oder abgesagt werden müssen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung. Die zuständige Bewilligungsstelle entscheidet über den Antrag auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Leistungsempfänger; Antragsberechtigung

(1) Antragsberechtigt sind Veranstalter von in Deutschland stattfindenden Kulturveranstaltungen mit kostenpflichtigem Eintritt, die ihre Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus ausführen und bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst sind. Öffentlich-rechtliche sowie gemeinnützige Veranstalter sind – mit den Einschränkungen gemäß Absatz 3 – antragsberechtigt; das gilt – in Abweichung zu Satz 1 – auch in Fällen, in denen ihre Tätigkeit nicht bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst ist.

a) Veranstalter im Sinne des Sonderfonds ist, wer das wirtschaftliche und organisatorische Risiko einer Kulturveranstaltung trägt, unabhängig von der Rechtsform des Veranstalters.

b) Eine Veranstaltung ist ein planmäßiges, zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag herausgehobenes Ereignis, welches sich nicht nach der Zahl der anwesenden Personen, sondern nach seinem außeralltäglichen Charakter und jeweils spezifischem Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgrenzt und in der Regel jedermann zugänglich ist, auf einer besonderen Veranlassung beruht und regelmäßig ein Ablaufprogramm hat. Eine Kulturveranstaltung ist eine Veranstaltung, die den Anforderungen des beihilferechtlichen Ausnahmeregimes für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes in Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO; VO (EU) 651/2014 in der jeweils geltenden Fassung) genügt. Kulturelle Zwecke und Aktivitäten müssen dabei eindeutig im Vordergrund stehen. Eine Positiv- und Negativliste förderfähiger Veranstaltungen wird im Rahmen von FAQs konkretisiert. Sofern diesbezüglich im Vollzug noch Auslegungsfragen auftreten, klärt diese der Lenkungsausschuss.

(2) Darüber hinaus müssen Veranstalter den Anforderungen der AGVO für eine Förderung nach Artikel 53 genügen. Ausgeschlossen sind:

a) Unternehmen, die aufgrund ihrer Tätigkeiten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der AGVO oder ihres Wirtschaftszweiges gemäß Artikel 1 Absatz 3 der AGVO von einer Förderung ausgeschlossen sind.

b) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit/Unvereinbarkeit einer Beihilfe nicht nachgekommen sind („Deggendorf-Grundsatz“ gemäß Artikel 1 Absatz 4 der AGVO).

c) Unternehmen, die am 31. Dezember 2019 Unternehmen in Schwierigkeiten waren.

(3) Öffentlich-rechtliche Antragsteller, wie öffentliche Unternehmen oder Einrichtungen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, sind von den durch Ziffer 3 Absatz 2 letzter Satz sowie Ziffer 3 Absatz 3 und Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe d) dieser Vollzugshinweise beschriebenen Arten der Förderung ausgeschlossen.

3. Art der Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

(1) Der Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen beinhaltet zwei Module: eine gestuft eingeführte Wirtschaftlichkeitshilfe für Veranstaltungen mit bis zu 500 geplanten oder möglichen Teilnehmern im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 und bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern ab 1. August 2021 sowie eine Ausfallabsicherung für Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern ab 1. September 2021, jeweils unter Pandemie-bedingten Einschränkungen.

(2) Veranstalter von Veranstaltungen mit – bei Pandemie-bedingten Einschränkungen – bis zu 500 geplanten oder möglichen Teilnehmern im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 und bis zu 2.000 möglichen Teilnehmern ab 1. August 2021 können eine Wirtschaftlichkeitshilfe beantragen, sofern Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich sind,

eine Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl um mindestens 20% bedingen. Die Wirtschaftlichkeitshilfe zahlt einen Zuschuss zu den tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen. Die Höhe des Zuschusses berechnet sich aus der Höhe der tatsächlich erzielten Eintrittseinnahmen, der – aus der Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen resultierenden – Verringerung der Anzahl der möglichen Teilnehmer sowie den Kosten der Veranstaltung. Veranstaltungen mit ergänzendem Online-Angebot erhalten einen Zuschlag nach Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe c). Im Falle einer Pandemie-bedingten Absage einer für die Wirtschaftlichkeitshilfe registrierten Veranstaltung kann der Veranstalter auf Antrag optional anteilig für entstandene Ausfallkosten (abzüglich sämtlicher Einnahmen) entschädigt werden.

(3) Veranstalter von Veranstaltungen mit mehr als 2.000 möglichen Teilnehmern können ab 1. September 2021 eine Ausfallabsicherung beantragen. Diese Ausfallabsicherung entschädigt Veranstalter anteilig im Falle einer nach der Registrierung erfolgten Pandemie-bedingten Absage, Teilabsage oder Verringerung der möglichen Teilnehmerzahl für entstandene Ausfallkosten (abzüglich sämtlicher Einnahmen).

4. Höhe der Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen

(1) Unter Berücksichtigung der stufenweisen Einführung verdoppelt die Wirtschaftlichkeitshilfe die tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von bis zu 500 Tickets im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 bzw. 1.000 Tickets ab 1. August 2021 nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen. Sofern die Maßnahmen nach Buchstabe a) eine Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl auf unter 25% der ansonsten möglichen Teilnehmerzahl bedingen, verdreifacht die Wirtschaftlichkeitshilfe die tatsächlich erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von bis zu 500 Tickets im Zeitraum 1. Juli 2021 bis 31. Juli 2021 bzw. 1.000 Tickets ab 1. August 2021.

a) Der Nachweis, dass Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich sind, eine Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl um mindestens 20% bedingen, erfolgt durch Vorlage geeigneter Unterlagen. Bei Maßnahmen, die über die öffentlich-rechtlich zwingenden Hygienemaßnahmen hinausgehen und die mögliche Teilnehmerzahl weiter

reduzieren, hat der Antragssteller darzulegen, welche Reduzierung sich allein aus den zwingenden öffentlich-rechtlichen Hygienemaßnahmen ergibt. Diese zwingende Besucherreduzierung ist – soweit nicht in den FAQs anders geregelt – maßgeblich für die Mindestbegrenzung nach Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 und Absatz 1 Satz 2.

b) Maßgeblich sind die nachgewiesenen durchschnittlichen Netto-Einnahmen pro tatsächlich verkauftem Ticket.

c) Sofern eine Veranstaltung ein ergänzendes Online-Angebot bietet („hybride Veranstaltungen“), erhöht sich die Wirtschaftlichkeitshilfe um 5%, jedoch mindestens um 250 Euro und höchstens um 5.000 Euro. Voraussetzung ist, dass die vollständige Veranstaltung vom Veranstalter in einer adäquaten Qualität öffentlich zugänglich (frei oder gegen Bezahlung) bereitgestellt wird.

d) Optional kann zusätzlich bei Registrierung der Veranstaltung eine Ausfallabsicherung registriert werden für den Fall, dass die Veranstaltung durch eine erst nach der Registrierung eintretende Pandemie-bedingte Ursache nicht stattfinden kann. Sofern eine Veranstaltung Pandemie-bedingt nicht stattfinden kann, wird der Veranstalter anteilig für 80% nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Kosten entschädigt. Einnahmen, Versicherungsleistungen und andere Hilfen sind in Abzug zu bringen. Die Entschädigung wird nur gewährt, wenn der Veranstalter versicherungsübliche Obliegenheiten erfüllt (einschließlich einer Schadensminimierungspflicht). Näheres regeln die FAQs.

e) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für eine Wirtschaftlichkeitshilfe und optionale Ausfallabsicherung gegenüber möglichen und tatsächlichen, im engen sachlichen Zusammenhang mit der Veranstaltung stehenden Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen.

f) Die Förderhöchstgrenze ist erreicht, wenn die Finanzierungslücke zwischen tatsächlich angefallenen, veranstaltungsbezogenen Kosten (zuzüglich einer Durchführungspauschale von 10% dieser Kosten) und den tatsächlich erzielten Einnahmen geschlossen wurde. Kosten, die für mehrere Veranstaltungen angefallen sind, dürfen nur anteilig geltend gemacht werden. Kosten für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern können nicht geltend gemacht werden.

g) Die maximale Wirtschaftlichkeitshilfe pro Veranstaltung beträgt 100.000 Euro.

(2) Die Ausfallabsicherung erstattet 80% nachgewiesener, veranstaltungsbezogener Kosten, die durch eine nach der Registrierung erfolgte Pandemie-bedingte Absage,

Teilabsage, oder Verringerung der Anzahl möglicher Teilnehmer entstanden sind. Einnahmen, Versicherungsleistungen und andere Hilfen sind in Abzug zu bringen.

- a) Auch vor Registrierung angefallene Kosten können geltend gemacht werden.
- b) Eine Ausfallabsicherung wird nur gewährt, wenn der Veranstalter versicherungsübliche Obliegenheiten erfüllt (einschließlich einer Schadensminimierungspflicht).
- c) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Registrierung der Veranstaltung für eine Ausfallabsicherung gegenüber möglichen und tatsächlichen Vertragspartnern (z.B. Künstler, Techniker, Zulieferer, Caterer etc.) offenzulegen.
- d) Die maximale Ausfallabsicherung pro Veranstaltung beträgt 8.000.000 Euro.

(3) Kosten, die von verbundenen Unternehmen, wie in Ziffer 5 Absatz 6 definiert, in Rechnung gestellt wurden, können nur in der Höhe geltend gemacht werden, in der sie dem verbundenen Unternehmen tatsächlich entstanden sind.

(4) Anträge können auch für Veranstaltungen gestellt werden, deren Planung bereits vor Registrierung der Veranstaltung begonnen hat. Anträge müssen innerhalb der in den FAQ spezifizierten Fristen gestellt werden.

(5) Die maximale Förderung beträgt 75.000.000 Euro pro Unternehmen und Jahr. Der Schwellenwert größer 75.000.000 Euro darf nicht durch eine Aufspaltung der Fördervorhaben umgangen werden.

(6) Für gleichartige Veranstaltungen desselben Antragstellers an demselben Veranstaltungsort werden in den FAQs nähere Bestimmungen, insbesondere zur Zusammenfassung von Anträgen, zu Pauschalierungen und zu den Förderhöchstgrenzen getroffen.

5. Verfahren bei Registrierung, Antragstellung und Antragsbearbeitung

(1) Der Antragstellung auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe geht eine Registrierung voraus. Zunächst wird die Veranstaltung vor ihrer Durchführung registriert; dies ist

möglich, solange die Mittel des Sonderfonds nicht ausgeschöpft wurden. Erst nach der Durchführung kann ein Antrag auf Gewährung der Wirtschaftlichkeitshilfe gestellt werden.

a) Die Wirtschaftlichkeitshilfe kann nur beantragt werden, wenn Maßnahmen, die zur Einhaltung von geltenden Hygienebestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie erforderlich sind, eine Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl um mindestens 20% bedingen. Der Nachweis hierüber erfolgt durch Vorlage geeigneter Unterlagen, welche die aus der Einhaltung geltender Bestimmungen resultierende Reduzierung der möglichen Teilnehmerzahl der Veranstaltung belegen.

b) Registrierung und Antragstellung erfolgen über eine IT-Plattform. Vor der Veranstaltung prüft der Veranstalter im Rahmen eines Self-Assessments den Kulturcharakter und die Einordnung der geplanten Veranstaltung in die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Kategorien, und registriert die Veranstaltung unter Angabe von Ort, Termin und für die Prüfung eines späteren Antrags relevanter Details der Veranstaltung. Darüber hinaus sind bei Registrierung geeignete Unterlagen, welche die durch die Einhaltung geltender Hygienebestimmungen bedingte Reduzierung der möglichen maximalen Teilnehmerzahl darlegen (und die so mögliche maximale Teilnehmerzahl der Veranstaltung sowie die ohne Pandemie-bedingte Hygienebestimmungen hypothetisch mögliche maximale Teilnehmerzahl darlegen), einzureichen. Optiert der Registrierende für eine Ausfallabsicherung nach Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe d), muss der Registrierende eine Kostenkalkulation für die Veranstaltung abgeben.

c) Nach Durchführung der Veranstaltung kann durch den Veranstalter ein Antrag gestellt werden und sind die zum Zwecke der Registrierung bereits eingereichten Unterlagen um die tatsächlich erzielten Einnahmen und die tatsächlichen Kosten der Veranstaltung zu ergänzen. Im Falle eines Pandemie-bedingten Ausfalls kann der Veranstalter einen Antrag auf Entschädigung stellen und reicht hierzu einen Nachweis über die nach Registrierung eintretende Pandemie-bedingte Ursache im Sinne von Ziffer 4 Absatz 1 Buchstabe d), eine Endabrechnung über die Veranstaltung und die tatsächlich angefallenen Verluste, einschließlich entsprechender Nachweise zu entstandenen Kosten ein.

d) Die Beantragung der Wirtschaftlichkeitshilfe kann entsprechend den Regeln in den FAQs kumuliert für mehrere Veranstaltungen erfolgen.

e) Für Veranstaltungen, die am selben Ort desselben Veranstalters wiederholt werden, gelten Sonderregeln, die in den FAQs geregelt werden.

f) Die Bagatellgrenze für die Bewilligung von Hilfen eines Antrags beträgt 1.000 Euro.

(2) Der Antragstellung auf Gewährung der Ausfallabsicherung geht eine Registrierung voraus. Zunächst wird die Veranstaltung vor ihrer geplanten Durchführung registriert; dies ist möglich, solange die Mittel des Sonderfonds nicht ausgeschöpft wurden. Ein Antrag auf Gewährung und Auszahlung der Ausfallabsicherung kann nur im Fall einer Absage, Teilabsage oder Verringerung der Besucherzahlen einer registrierten Veranstaltung erfolgen.

a) Registrierung und Antragstellung erfolgen über eine IT-Plattform. Vor der Veranstaltung prüft der Veranstalter im Rahmen eines Self-Assessments den Kulturcharakter und die Einordnung der geplanten Veranstaltung in die in Ziffer 2 Absatz 1 genannten Kategorien und registriert die Veranstaltung unter Angabe von Ort, Termin und für die Prüfung eines späteren Antrags relevanter Details der Veranstaltung. Darüber hinaus sind bei Registrierung eine Ex-ante-Kostenkalkulation der Veranstaltung und im Rahmen der FAQ ggf. spezifizierte weitere Unterlagen vorzulegen.

b) Die Antragstellung erfolgt durch den Veranstalter.

c) Sofern nach Registrierung für eine Ausfallabsicherung die Veranstaltung aufgrund geltender Bestimmungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie abgesagt oder teil-abgesagt wird, muss der Antragsteller eine Endabrechnung über die Veranstaltung und die tatsächlich angefallenen Verluste, einschließlich entsprechender Nachweise zu entstandenen Kosten, einreichen. Diese Endabrechnung muss von einem prüfenden Dritten i. S. v. § 3 StBerG (z. B. Steuerberater/in, Steuerbevollmächtigte/r, Wirtschaftsprüfer/in oder vereidigte/r Buchprüfer/in oder Rechtsanwalt/-anwältin) erstellt oder geprüft sein.

(3) Zur Identität und Antragsberechtigung des Antragstellers sind im Antrag insbesondere die folgenden Angaben zu machen. Zum Ausschluss von Betrug und Identitätsdiebstahl ist die Identität des Antragstellers bzw. des prüfenden Dritten über geeignete Verfahren zu verifizieren.

a) Name und Firma

b) Steuernummer der antragstellenden Unternehmen und Einrichtungen (bei öffentlichen Einrichtungen und gemeinnützigen Organisationen soweit vorhanden) oder steuerliche Identifikationsnummer der betroffenen natürlichen Personen,

c) Geburtsdatum bei natürlichen Personen,

- d) zuständige Finanzämter,
- e) IBAN einer der bei einem der unter Buchstabe d) angegebenen Finanzämter hinterlegten Kontoverbindungen,
- f) Adresse des inländischen Sitzes der Geschäftsführung oder, soweit kein inländischer Sitz der Geschäftsführung vorhanden ist, Adresse der inländischen Betriebsstätte,
- g) Erklärung über etwaige mit dem Antragsteller verbundene Unternehmen im Sinne von Ziffer 5 Absatz 6.

(4) Ergänzend zu den Angaben nach Absatz 3 hat der Antragsteller in dem Antrag die Richtigkeit insbesondere der folgenden Angaben zu versichern:

- a) Erklärung des Antragstellers, ob und wenn ja in welcher Höhe Leistungen aus anderen Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder, welche gemäß Ziffer 7 Absatz 1 anzurechnen sind, in Anspruch genommen wurden und dass diese bei der Berechnung der Veranstaltungskosten als Einnahmen in Abzug gebracht wurden,
- b) Erklärung des Antragstellers, dass durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen der beihilferechtlich nach Artikel 53 AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten wird oder dass der Veranstalter überwiegend öffentlich gefördert wird und nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegt,
- c) Erklärung des Antragstellers, dass die Fördervoraussetzungen zur Kenntnis genommen und anerkannt wurden,
- d) Erklärung des Antragsstellers, dass weder Hilfen in Steueroasen abfließen, noch sonstige Gewinnverschiebungen in diese Jurisdiktionen erfolgen und dass er Steuertransparenz gewährleistet,
- e) Erklärung des Antragstellers, dass ihm bekannt ist, dass die Bewilligungsstellen von den Finanzbehörden Auskünfte über den Antragsteller einholen dürfen, soweit diese für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Erstattung, Weitergewährung oder das Belassen der Hilfe erforderlich sind (§ 31a Abgabenordnung). Der Antragsteller stimmt gegenüber den Bewilligungsstellen zu, dass diese die personenbezogenen Daten oder Betriebs- bzw. Geschäftsgeheimnisse, die den Bewilligungsstellen im Rahmen des Antragsverfahrens bekannt geworden sind und die dem Schutz des verlängerten Steuergeheimnisses unterliegen, den Strafverfolgungsbehörden mitteilen können, wenn Anhaltspunkte für einen Subventionsbetrug vorliegen. Darüber hinaus erteilt der

Antragsteller Einwilligungen für die aggregierte Veröffentlichung bestimmter Daten nach Artikel 9 AGVO.

(5) Bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen haben die prüfenden Dritten ihre allgemeinen Berufspflichten zu beachten.

(6) Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen;
- b) ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- c) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- d) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- e) ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.

Die genannten Voraussetzungen für den Status des verbundenen Unternehmens gelten in gleicher Weise bei der Umkehrung der genannten Beziehungen zwischen den betrachteten Unternehmen als erfüllt. Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen untereinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten ebenfalls als verbunden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben genannten Beziehungen stehen, gelten gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

6. Prüfung des Antrags durch die Bewilligungsstellen

(1) Die Prüfung des Antrags sowie die Entscheidung über die Bewilligung und über die Höhe der zu bewilligenden Hilfe sind Aufgabe der Bewilligungsstelle. Die Bewilligungsstellen entscheiden, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Hilfen aus dem „Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“ vorliegen sowie über deren Höhe. Sie können die Angaben des Antragstellers überprüfen und sich hierzu geeignete Unterlagen vorlegen lassen. Die Bewilligungsstelle trifft geeignete Maßnahmen, um Missbrauch zu verhindern. Dazu werden auf der IT-Plattform unterstützende Verfahren zur Verfügung gestellt.

(2) Auszahlungen sollen unverzüglich nach der Bewilligung erfolgen. Die für die Zahlungen notwendigen Daten sind der Freien und Hansestadt Hamburg kassensicher zu übermitteln. Die landesrechtlichen Regelungen zur Kassensicherheit analog § 77 BHO sind durch die Freie und Hansestadt Hamburg einzuhalten.

(3) Zuviel gezahlte Hilfen sind zurückzufordern. Falls eine Versicherung nach Ziffern 2 Absatz 2, 5 Absatz 4 Buchstabe a), b), d) oder e) falsch ist, sind die Hilfen vollumfänglich und verzinst zurückzufordern.

(4) Zur nachträglichen Bearbeitung von fehlerhaften Anträgen und Rückforderungen sowie dem Erlass von Änderungsbescheiden werden auf der IT-Plattform geeignete Verfahren zur Verfügung gestellt.

7. Verhältnis zu anderen Hilfen

(1) Leistungen aus anderen Corona-bedingten Zuschussprogrammen des Bundes und der Länder werden auf die Leistungen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen angerechnet. Bei der Berechnung der Veranstaltungskosten (und der Förderhöchstgrenze bei der Wirtschaftlichkeitshilfe) und Ausfallkosten (bei der Ausfallabsicherung) sind zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits bewilligte Förder- und Billigkeitsleistungen von Bund und Ländern zu berücksichtigen, soweit sich die Förderzeiträume überschneiden. Das **Land X** trägt dafür Sorge, dass die aus diesem

Programm bewilligten Zuschüsse bei der Gewährung von sich überschneidenden Förder- und Billigkeitsleistungen aus Landesmitteln angerechnet werden und hier ggf. entsprechende Nachberechnungen erfolgen. Grundsätzlich gilt, dass Kosten nur einmal erstattet werden können.

(2) Eine Kumulierung der Hilfe mit anderen öffentlichen Hilfen, die nicht unter die Leistungen gemäß Absatz 1 fallen, insbesondere mit Darlehen, ist zulässig.

(3) In jedem Fall muss sichergestellt sein, dass durch die Gewährung der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen der nach Artikel 53 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung zulässige Höchstbetrag unter Berücksichtigung der sonstigen auf der Grundlage dieses Artikels gewährten Hilfen nicht überschritten wird. Dies trifft nicht für Veranstalter zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegen.

II. Verfahren

8. Antragstellung

(1) Eine Antragstellung auf Wirtschaftlichkeitshilfe ist für Veranstaltungen möglich, die zwischen dem 1. Juli 2021 und dem 31. März 2022 stattfinden.

(2) Eine Antragstellung auf Ausfallabsicherung ist für Veranstaltungen möglich, die zwischen dem 1. September 2021 und dem 31. Dezember 2022 stattfinden.

(3) Der Antrag ist in dem Land zu stellen, in dem die Veranstaltung stattfindet.

9. Sonstige Regelungen

Die Bewilligung durch die zuständigen Stellen muss beihilfekonform erfolgen. Das Programm zur Gewährung von Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für Veranstalter von Kulturveranstaltungen („Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen“) fällt unter Artikel 53 und erfüllt die einschlägigen allgemeinen Voraussetzungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO). Durch die Inanspruchnahme von Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen und anderer Hilfen, insbesondere auch aufgrund der De Minimis-Verordnung (VO (EU) 1407/2013), darf der beihilferechtlich nach Artikel 53 der AGVO zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden. Dies trifft nicht für Veranstalter zu, deren überwiegend öffentliche Förderung nicht dem Beihilfebegriff nach der Bekanntmachung der EU-Kommission vom 19. Juli 2016 (ABl. C 262/1) unterliegen. Die im Zusammenhang mit der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung der Verwendung der Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen mindestens 10 Jahre bereitzuhalten und der Europäischen Kommission auf Verlangen herauszugeben. Die Europäische Kommission hat Prüfrechte nach Maßgabe der AGVO.

III. Strafrechtliche Hinweise und Steuerrecht

10. Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben im Antrag sind – soweit für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen der Hilfen von Bedeutung – subventionserheblich i. S. v. § 264 des Strafgesetzbuches i. V. m. § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl I S. 2037) und der jeweiligen Vorschriften der Landessubventionsgesetze. Die subventionserheblichen Tatsachen sind vor der Bewilligung einzeln und konkret zu benennen und eine Erklärung über die Kenntnis dieser Tatsachen zu verlangen. Bei Falschangaben müssen die Antragsteller und/oder die

Steuerberater/Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer mit Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs rechnen.

11. Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die als Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

(2) Als echte Zuschüsse sind die Hilfen des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen nicht umsatzsteuerbar.

(3) Die Bewilligungsstelle informiert, unterstützt durch die IT-Plattform, die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Leistungsempfänger jeweils gewährte Hilfe des Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

SONDERFONDS FÜR KULTURVERANSTALTUNGEN ANTRAGSVERFAHREN WIRTSCHAFTLICHKEITSHILFE

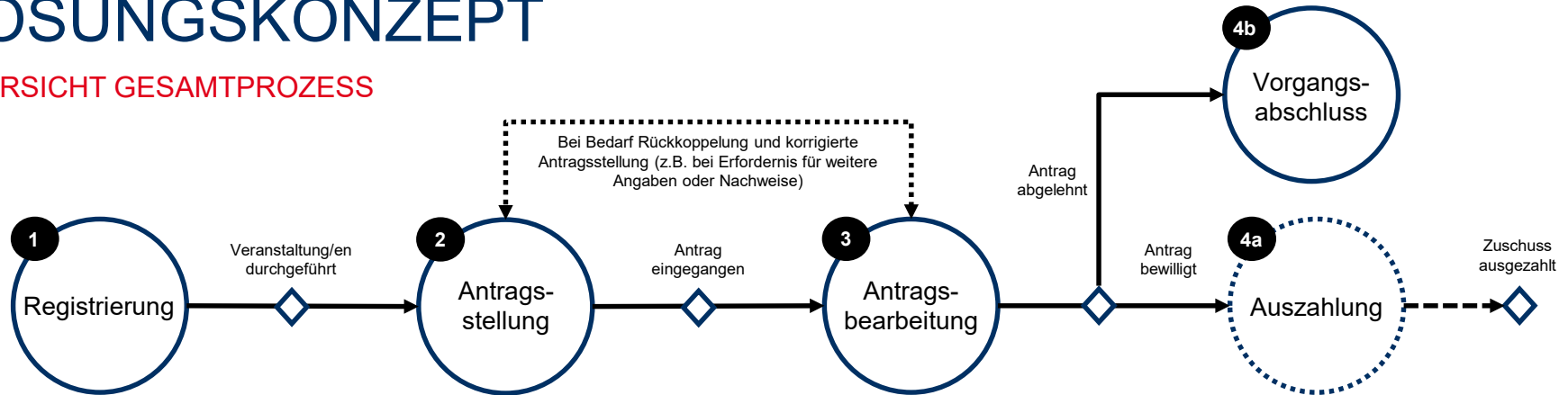
Lösungskonzept

www.mediaserver.hamburg.de / Maxim Schulz

April 2021 | Hamburg

LÖSUNGSKONZEPT

ÜBERSICHT GESAMTPROZESS



Die Antragsstellenden (AS) registrieren sich auf der zentralen Antragsplattform (AP), machen persönliche Angaben und registrieren die geplante/n Veranstaltung/en.

Die Förderfähigkeit wird im Rahmen eines Self-Assessments maschinell vorgeprüft.

Voraussetzung für die Registrierung und Antragsstellung ist eine geeignete Benutzer-Authentifizierung.

Nach Veranstaltungsdurchführung konkretisieren und finalisieren die Antragsstellenden ihre Angaben aus der Registrierung.

Sie erbringen die erforderlichen Nachweise und kalkulieren die konkrete Fördersumme.

Der Bearbeitungsstatus kann jederzeit eingesehen werden.

Die Antragsbearbeitung erfolgt dezentral in den Ländern und durch die zuständigen Dienststellen (ZD) über das zentrale Antragsportal (AP).

Die Antragsprüfung wird durch automatisierte und regelbasierte Plausibilitätschecks und Betrugserkennung unterstützt.

Voraussetzung für die Bewilligung ist das Vorliegen einer Befugnis zur sachlichen und rechnerischen Richtigzeichnung.

Bei Bewilligung eines Förderantrags wird über die AP automatisch eine Zahlungsdatei an die auszahlende Dienststelle übermittelt.

Die Freigabe und Überweisung der Zahlung erfolgt für alle Länder zentral durch die FHH.

Die Anordnung und Auszahlung erfolgt für alle Länder durch die FHH.



Durchgehende Dokumentation



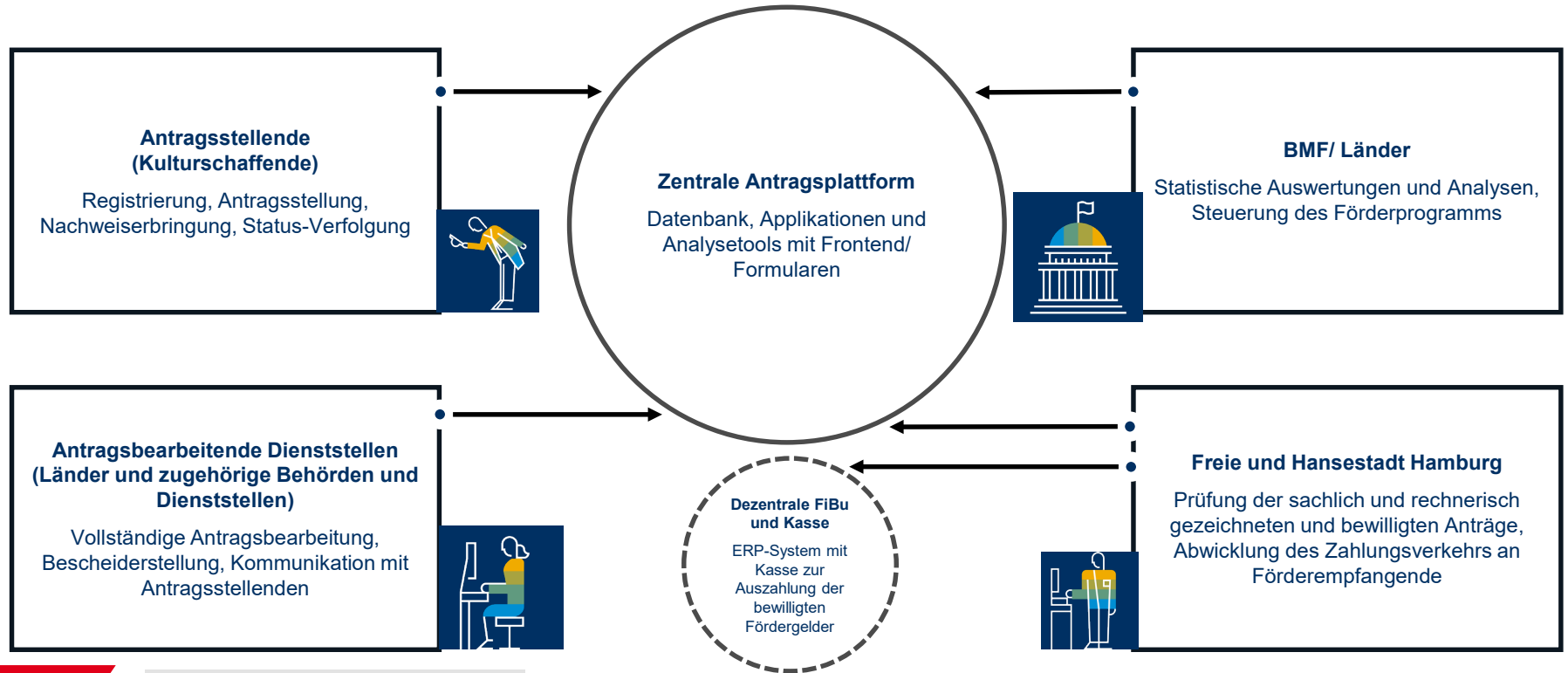
Einfacher Zugang über Webapplikation (keine Installation notwendig)



Berichtswesen für Budget-Prüfungen sowie statistische und analytische Auswertungen

LÖSUNGSKONZEPT

ZENTRALE PLATTFORM VON DER REGISTRIERUNG BIS ZUR ANTRAGSBEARBEITUNG



LÖSUNGSKONZEPT

ANTRAGSBEARBEITUNG (PROZESSSCHRITT 3)



Schritt 1: Automatischer Antragseingang

Die Förderanträge gehen nach Antragsstellung automatisch bei der für die Bearbeitung zuständigen Dienststelle ein.

Voraussetzung für die Antragsstellung ist eine im Rahmen der Registrierung (Schritt 1 Antragsverfahren) erfolgte Benutzer-Authentifizierung.

Die zuständige Dienststelle wird automatisch über neue Antragsgänge informiert und hat eine Übersicht über den Status aller Anträge.



Schritt 4: Freigabe nach 4-Augen-Prinzip

Nach der detaillierten Antragsprüfung werden anhand länderspezifischer Antragslisten und im 4-Augen-Prinzip (mehrere Freigabestufen) die Anträge erfasst und freigegeben.

Anträge können in verschiedene Status gespeichert werden, um diese zu einem eventuell späteren Zeitpunkt final abschließen zu können.



Schritt 2: Betrugs- und Plausibilitätsprüfung

Das System verfügt über eine integrierte Betrugserkennung und Plausibilitätsprüfung. Alle Förderanträge werden automatisiert und regelbasiert nach Auffälligkeiten (z.B. falsche Identitäten) durchsucht.

Liegen Verdachtsfälle vor, werden diese in einem entsprechenden Reporting gemeldet. Die Sachbearbeitenden können diese Fälle anschließend händisch prüfen.



Schritt 5: Übermittlung Zahlungsdatei und Bescheiderstellung

Die Bescheiderstellung erfolgt in den Ländern.

Im Falle einer Bewilligung wird eine Zahlungsdatei erzeugt und automatisch an die auszahlende Dienststelle (FHH) übermittelt. Die Zahlbarmachung wird angeordnet.

Das Ergebnis der Antragsprüfung (Bewilligung oder Ablehnung) wird den Antragsstellenden schriftlich in einem Bescheid mitgeteilt. Der Bescheid wird automatisiert verschickt. Die Antragsstellenden können das Ergebnis der Prüfung und den Bescheid im Portal einsehen.



Schritt 3: Detaillierte Antragsprüfung

Im Anschluss an die Betrugs- und Plausibilitätsprüfung folgen weitere formelle und inhaltliche Prüfungen der Anträge durch die Sachbearbeitenden. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit wird in elektronischer Form im Portal bestätigt.

Bei Bedarf (z.B. fehlende oder mangelhafte Nachweise) können Nachfragen an die Antragsstellenden gerichtet werden. Die Kommunikation zwischen den zuständigen Dienststellen und den Antragsstellenden erfolgt vollständig über die Antragsplattform.



Auszahlung

Bei Bewilligung eines Förderantrags wird über die Antragsplattform automatisch eine Zahlungsdatei an die auszahlende Dienststelle übermittelt.

Die Freigabe und Überweisung der Zahlung erfolgt für alle Bundesländer zentral durch die FHH. Die Anordnung und Auszahlung erfolgt für alle Bundesländer durch die FHH.

LÖSUNGSKONZEPT

BEISPIELANTRAG NEUSTARTPRÄMIE KULTURSCHAFFENDE

***Pflichtfelder**

Adresse und Kontaktdaten

Bitte die ersten Buchstaben Ihres Straßennamens eingeben, dann den Namen aus der angezeigten Liste auswählen.

Straße *

Hausnummer *

Adresszusatz

Postleitzahl *

Ort

Telefonnummer *

Faxnummer

E-Mail-Adresse *

Abbrechen Zurück Weiter

Grundsätzliche Angaben

Ich hatte zum Stichtag 1. März 2020 meinen Hauptwohnsitz in Hamburg

Ja Nein

Ich bestreite meinen Lebensunterhalt überwiegend aus erwerbsmäßiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit: *

Ja Nein

Steueridentifikationsnummer *

Ich versichere, dass ich zum Stichtag Mitglied der Künstlersozialkasse (KSK) war. *

Ja Nein

KSK-Nummer *

Abbrechen Zurück

Hochladen der Dokumente

Bitte laden Sie folgende Dokumente als gut lesbaren Scan hoch (Dateiformate: pdf, jpg, png oder tif). Alternativ können Sie die Unterlagen mit Ihrem Smartphone fotografieren und direkt übertragen.

Bitte laden Sie die Nachweise der KSK-Mitgliedschaft hoch *

Vertrag5.pdf (24 KB)

Abbrechen Zurück

Antragsverarbeitung Neustartprämie im Antragsbuch

Hamburg

Vollbild

07.07.2020 11.01.2021

Anzahl Antragsbuch: 7.683

davon storniert: 92

Bewilligungen: 7.192

Ablehnungen: 398

Ausgezahlte Beträge: 14.398.000 €

Anzahl der Antragseingänge

KSK

Anteil Aktenzeichen (KSK)

Anteil KSK

Antragsquote: 76,8%

6 Storniert: 92



VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

www.mediaserver.hamburg.de / Andreas Vallbracht

Lösungskonzept Wirtschaftlichkeitshilfe

Seite 6

BACK-UP

LÖSUNGSKONZEPT ENDE-ZU-ENDE PROZESS

